

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-416
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 4. März 2009 Geschäftszeichen: I 55-1.40.24-14/08

Zulassungsnummer:
Z-40.24-445

Geltungsdauer bis:
31. März 2014

Antragsteller:

Roth Umwelttechnik Zweigniederlassung der Roth Werke GmbH
Drebnitzer Weg 44, 01877 Bischofswerda

Zulassungsgegenstand:

Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern
3500 l



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und neun Seiten Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind einwandige, unterirdische abflusslose Sammelgruben, nachfolgend Behälter genannt, aus Polyethylen (PE-HD) mit einem Nennvolumen von 3500 l gemäß Anlage 1.

Der Behälter vom Typ "Flachspeicher 3500 l" hat annähernd die Form zweier liegender Zylinder mit elliptisch gewölbten Böden, die mittels zwischen liegendem Behälterdom verbunden sind. Die Zylinderwände sind mit radial umlaufenden Rippen versehen. Die Behälter werden aus einem Stück in schwarzer Einfärbung im Blasformverfahren hergestellt und sind mit einer Besichtigungs- bzw. Reinigungsöffnung sowie Anformungen für die Rohreinführung zur Befestigung von Stützen zur Befüllung, Entnahme sowie Be- und Entlüftung ausgerüstet.

An die Reinigungsöffnung kann (als in dieser Zulassung nicht geregeltes Zubehör) eine Schachtverlängerung bzw. ein Revisionsrohr zur Verwendung als Entnahme-, Besichtigungs- und Reinigungsöffnung angeschlossen werden.

(2) Die Behälter dürfen nur als Einzelbehälter zur unterirdischen Lagerung von häuslichem Abwasser verwendet werden.

(3) Die Behälter dürfen in Böden der Gruppen 1 bis 2 (durchlässige bzw. sickerefähige Böden) nach ATV-Arbeitsblatt 127¹ eingebaut werden.

(4) Der Bereich der Einbaugrube ist gegen ein Überfahren mit Fahrzeugen ausreichend zu schützen und entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Der Behälter darf nicht im Grundwasserbereich eingebaut werden. Der höchste zu erwartende Grundwasserstand darf die Behältersohle nicht übersteigen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 2 aufgeführt.

2.2.2 Konstruktion

Konstruktionsdetails für den Behälter müssen der Anlage 1 und 1.1 und den im DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Behälter sind für den vorgenannten Anwendungsbereich standsicher. Dauerlasten auf den Deckel sind auszuschließen.

2.2.4 Nutzungssicherheit

Die Behälter sind mit Stützen bzw. Anformungen für die Befüllung, Entnahme, Be- und Entlüftung und jeweils einer Revisionsöffnung (Domschacht) ausgerüstet.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Behälter dürfen nur im Werk Roth Umwelttechnik, Bischofswerda hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter im Bereich des Domschachtes gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff (PE-HD),
- Rauminhalt in m³ (3500 l),
- "Nur für häusliche Abwässer"
- "Nicht überfahrbar".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, im ersten Herstellungsjahr monatlich, danach mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf

(1) Werden mehrere Behälter nebeneinander eingebaut, muss der Abstand zwischen den Behältern mindestens der halben Behälterbreite eines Behälters entsprechen.

(2) Der Einbau der Behälter ist nur bei sickerfähiger Behälterumgebung und Böschungsähnlicher Ausschachtung zulässig. In hochwasser- und staunässegefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Grundwasserständen über die Behältersohle hinaus dürfen die Behälter nicht eingebaut werden.

(3) Die Behälterräume gelten als explosionsgefährdete Räume (Zone 1). Bei Verwendung von elektrisch betriebenen Geräten (z. B. Pumpen) in den Behältern sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Beim Einbau der Behälter sind die Montageanleitung des Herstellers und die Einbauvorschrift nach Anlage 5 zu beachten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Behälter

Die Behälter sind mit einer Einrichtung zur Be- und Entlüftung zu versehen. Bei einer entsprechend dimensionierten und belüfteten Zulaufleitung kann die Be- und Entlüftung des Behälters über die Zulaufleitung erfolgen. Die Entleerung der Behälter erfolgt über den angebauten Domschacht.



5.2 Unterhalt, Wartung, Reinigung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mit der Wartung nur sachkundiges Personal zu betrauen.
- (2) Die Wartung ist nach DIN 1986-3 ² durchzuführen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, mit dem Reinigen der Behälter nur sachkundiges Personal zu beauftragen. Bei der Reinigung des Inneren von Behältern sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
 - 1 Behälter entleeren. Es wird darauf hingewiesen, dass im Behälter gesundheitsschädliche Gase vorhanden sein können (Lebensgefahr).
 - 2 Beim Befahren des Behälters muss darauf geachtet werden, dass der Behälter vollständig entleert ist. Eine ausreichende Belüftung (Entgasung) ist sicherzustellen.
 - 3 Die Behälterinnenfläche mit Wasser abspritzen. Eventuell noch feste Rückstände mit Spachtel aus Holz oder Kunststoff, ohne Beschädigung der Innenfläche des Behälters, entfernen. Keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwenden.
 - 4 Die Reinigung der Behälter darf nur mittels Wasserstrahl über die vorhandenen Behälteröffnungen erfolgen. Zur Reinigung sind außer Wasser nur Zusätze oder Lösungsmittel und nur Werkzeuge aus Holz oder Kunststoff so zu verwenden, dass die Innenfläche des Behälters einschließlich der Rohranschlussleitungen nicht geschädigt werden.
 - 5 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind zu beachten.
- (4) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen³ zu klären.

5.3 Prüfungen

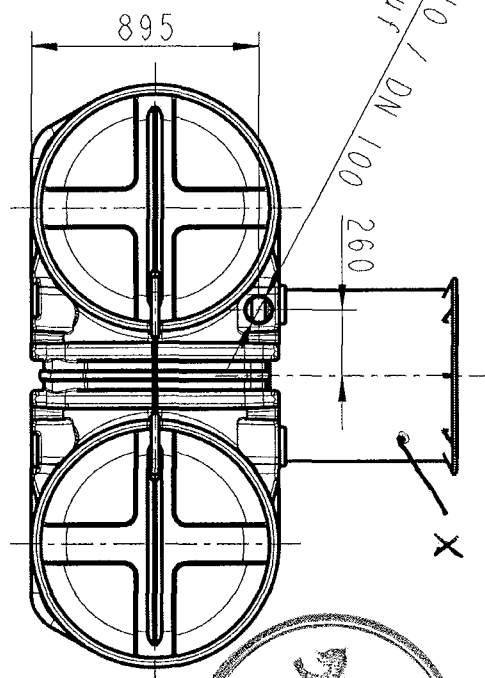
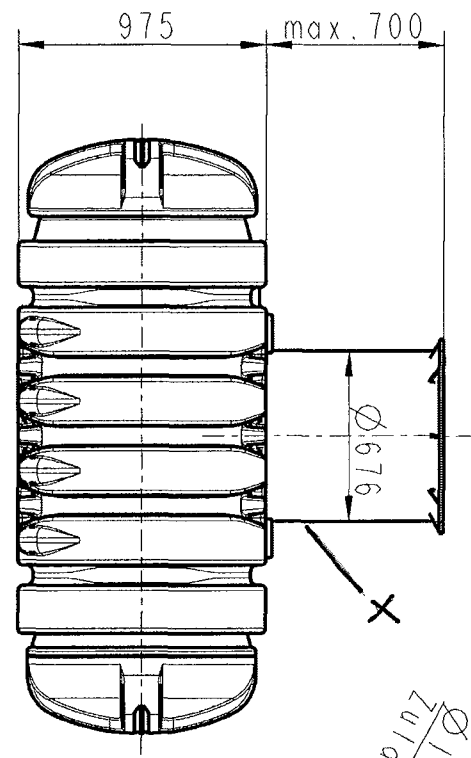
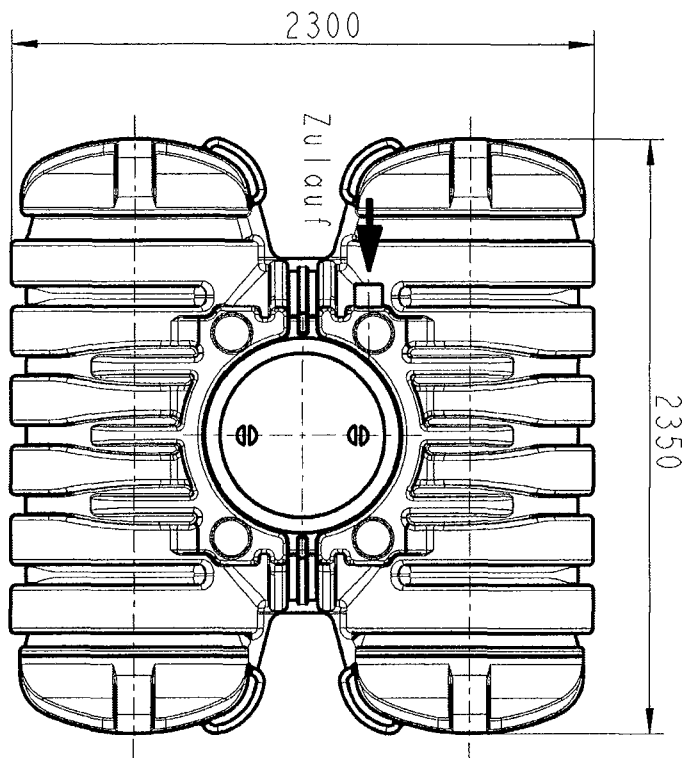
- (1) Die Behälter sind in Abständen von etwa 5 Jahren zu entleeren, zu reinigen und einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Mit diesen Arbeiten darf nur sachkundiges Personal betraut werden.
- (2) Bei der visuellen Kontrolle ist vor allem auf örtliche Einbeulungen und Verformungen zu achten.
- (3) Eine zusätzliche Kontrolle ist durchzuführen, wenn in der Nähe des Behälters Erdarbeiten durchgeführt wurden.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Eggert



² DIN 1986-3:2004-11, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung

³ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.



X Zubehör:

(PE-Schacht mit Deckel (200 kg Belastbar))
nicht Gegenstand der Zulassung

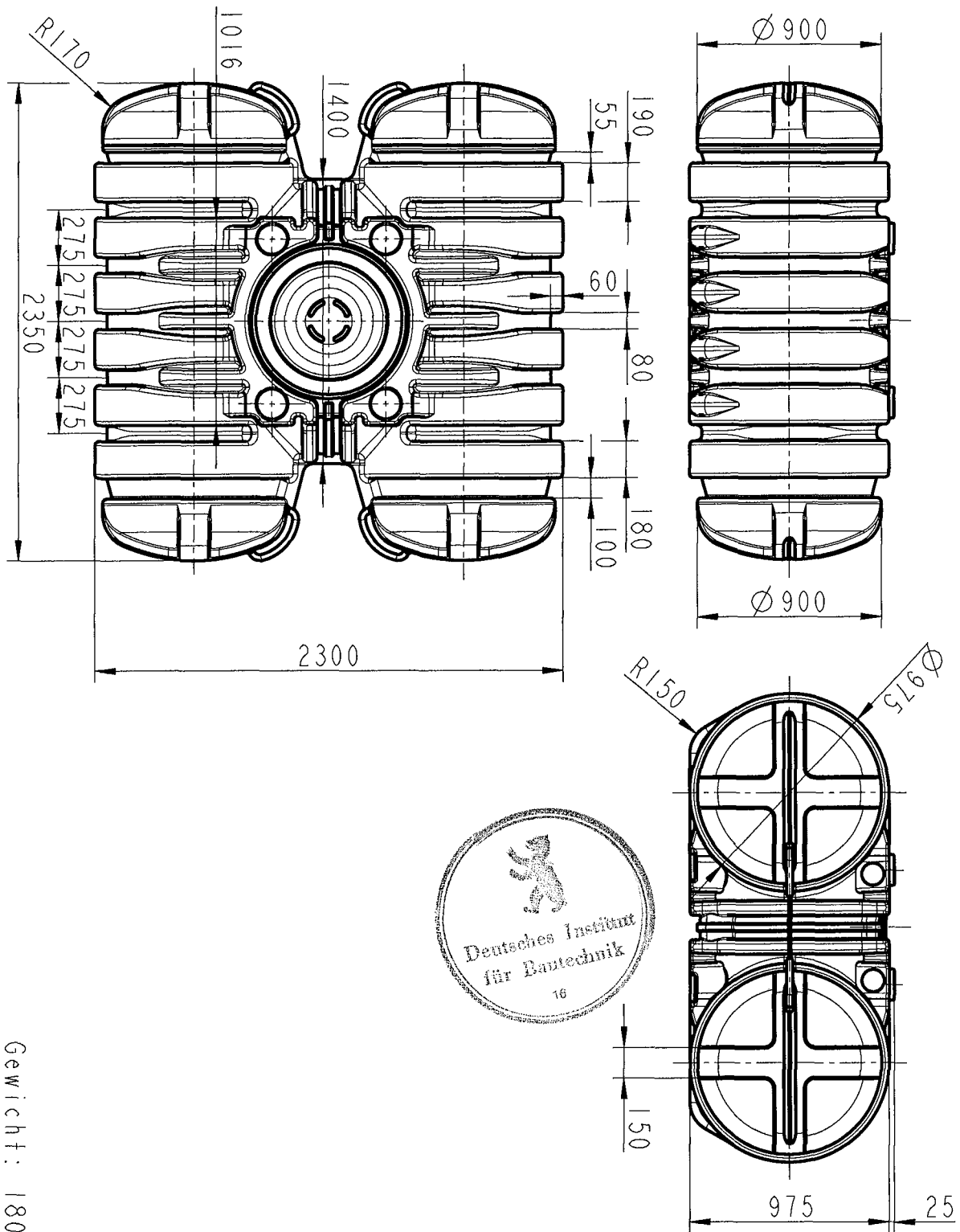
Roth

Roth Umwelttechnik
ZNL der Roth Werke GmbH
Postfach 1244 · 01872 Bischofswerda

**Abflusslose
Sammelgrube
3500 I**

Anlage A

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-40.21-445**
vom **04. März 2009**



Gewicht: 180 kg

Roth

Roth Umwelttechnik
ZNL der Roth Werke GmbH
Postfach 1244 · 01872 Bischofswerda

**Abflusslose Sammelgrube
3500 l
Speicher**

Anlage 1.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-445
vom 04. März 2009

Werkstoffe

1 Formmasse für die Behälter

Für die Herstellung der Behälter dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen auch die durch Handelsname und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

2 Formstoffe (Behälter)

Für die Verarbeitung der unter Abschnitt 1 genannten Formmassen zum blasgeformten Behälter gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Anforderung
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ¹ MFR 190/2,16	max. MFR _(e) = MFR 190/21,6 _(a) + 15 %
Dichte	g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ²	D _(e) = D _(a) ± 15 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ³ DIN EN ISO 527-2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 20
Streckdehnung	%		≥ 10
Zug - E - Modul	N/mm ²		≥ 800

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

Index e = gemessener Wert nach der Verarbeitung (am Behälter)



- 1 DIN EN ISO 1133:2000-02; Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:199)
- 2 DIN EN ISO 1183-1:2004-5; Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004
- 3 DIN EN ISO 527-1:1996-04; Kunststoffe; Bestimmung der Zugeligenschaften; Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1997 einschl. Corr. 1:1990), Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996
- 4 DIN EN ISO 527-2:1996-06; Kunststoffe; Bestimmung der Zugeligenschaften; Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Corr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Anforderung an die Herstellung

- (1) Die Fertigung der Behälter muss auf denselben Fertigungsanlagen erfolgen, auf denen die von der Zertifizierungsstelle positiv beurteilten Behälter für die Erstprüfung gefertigt wurden.
- (2) Der Behälter wird in einem Arbeitsgang einteilig einschließlich der Gewindestutzen im Extrusionsblasformverfahren auf handelsüblichen Großblasanlagen in einem automatischen Fertigungsablauf hergestellt.
- (3) Die Behälteroberfläche darf nicht chemisch nachbehandelt werden.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen an der Blasanlage, (wie z.B. am Extruder, am Blaskopf oder an der Blasform) ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen).

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälter zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

- (1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Die Behälter müssen so transportiert werden, dass sie nicht unzulässig belastet werden und dass eine Lageveränderung während des Transports ausgeschlossen ist. Im Falle einer Verspannung ist diese so vorzunehmen, dass eine Beschädigung der Behälter ausgeschlossen ist (z. B. Verwendung von Gewebegurten, Hanfseilen). Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist nicht zulässig.

2.2.2 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Behälter gesichert werden. Stützen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Rollen oder Schleifen der Behälter über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.3 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Behälter vor dem Einbau erforderlich sein, so darf diese nur kurzzeitig und auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.



Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

1.1.1 Eingangskontrollen des Ausgangsmaterials (Formmasse)

Der Verarbeiter hat anhand von Bescheinigungen 3.1 (Abnahmeprüfzeugnis) nach DIN EN 10204 ⁵ vom Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfung nachzuweisen, dass die Formmasse den in Anlage 2 festgelegten Anforderungen entspricht. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN 10204.

1.1.2 Prüfungen am Formstoff

Die Prüfungen des Formstoffes sind an anfallenden Abschnitten (Abquetschlinge, Besichtigungsöffnung, Stutzen) durchzuführen.

Der verwendete Werkstoff ist vor und nach der Verarbeitung entsprechend Tabelle 1 zu prüfen:

Tabelle 1: Übersicht der Werkstoffnachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Bezeichnung der Formmasse nach DIN 16776 ⁶ / DIN EN 872-1 ⁷	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoff	Schmelzindex Dichte Streckspannung	Anlage 2, Abschnitt 2	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel, jedoch mind. 1 x wöchentlich

Die in Anlage 2, Abschnitt 2, angegebenen Überwachungskennwerte sind einzuhalten. Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus mindestens 3 Einzelmessungen zu bilden.



⁵ DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen (Deutsche Fassung EN 10204: 2004)

⁶ DIN 16776-1:1984-12, Kunststoff-Formmassen, Polyethylen(PE)-Formmassen, Einteilung und Bezeichnung"
DIN 16776-2:1988-04, Kunststoff-Formmassen, Polyethylen(PE)-Formmassen, Herstellung von Probekörpern und Bestimmung von Eigenschaften

⁷ DIN EN ISO 1872-1:1999-10; Kunststoff-Formmassen, Polyethylen(PE)-Formmassen, Einteilung und Bezeichnung

1.2 Behälter

1.2.1 Zusammenstellung der Prüfungen:

Die erforderlichen Prüfungen am Behälter sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2: Behälterprüfung

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Anforderung	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁸		Aufzeichnung (Herstellerbe- scheinigung)	jeder Behälter
Form Abmessungen	entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Anlage 1 und hinterlegte Zeichnungen)			
Mindestwanddicke	siehe Abschnitt 1.2.2	≥ 4,5 mm		
Gesamtmasse (ohne Zubehör)		≥ 180 kg		
Dichtheit und Stabilität	Hersteller: siehe Abschnitt 1.2.3			
	Erstprüfung und Fremdüberwachung mit -0,25 bar: Druckaufbau gleichmäßig innerhalb von 4 bis 6 Minuten; Haltezeit 1 Minute. Kriterien siehe Abschnitt 1.2.3			

1.2.2 Prüfung der Wanddicke und Gesamtmasse

An jedem Behälter ist die Behältermasse zu ermitteln und sind an den Behälterböden sowie am Behältermantel, an mindestens je fünf über das gesamte Bauteil verteilten Stellen (entsprechend Prüfplan auf Grundlage des Auszugs aus der hinterlegten Zeichnung Nr. 1101567010856 und dem Prüfbericht 12/08 des ILK vom 30. Oktober 2008), die Wanddicken zu messen. Es müssen mindestens die in Tabelle 2 angegebenen Werte erreicht werden.

1.2.3 Prüfung von Dichtheit und Stabilität

Nach vollständiger Abkühlung und unter Einhaltung einer angemessenen Verweilzeit wird vom bevollmächtigten Sachkundigen des Behälterherstellers an jedem Behälter eine Belastungsprüfung mit einem Unterdruck von mindestens - 0,1 bar durchgeführt. Der Druck ist gleichmäßig innerhalb von 4 bis 6 Minuten aufzubringen. Die Anforderung ist erfüllt, wenn dieser Unterdruck mindestens 1 Minute gehalten wird, wobei die Länge des Behälters sich maximal um 5 % ändern und die rohrförmigen Behälterteile nicht mehr als 2 % ovalisieren dürfen. Die Druckabweichung während der Haltezeit darf 5% nicht überschreiten. Eine zusätzliche Dichtheitsprüfung ist nicht erforderlich.

1.3 Nichteinhaltung der geforderten Werte

Werden bei den Prüfungen nach Abschnitt 1.1.2, 1.2.2 und 1.2.3 Werte ermittelt, die die Anforderungswerte nicht erfüllen, muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden.

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmender Behälter geprüft werden (Erstprüfung).

Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 2 und der Anlage 4, Abschnitt 1 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen. Im ersten Herstelljahr sollte jeder Produktionszyklus überwacht werden.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.



Einbauvorschrift

1 Allgemeines

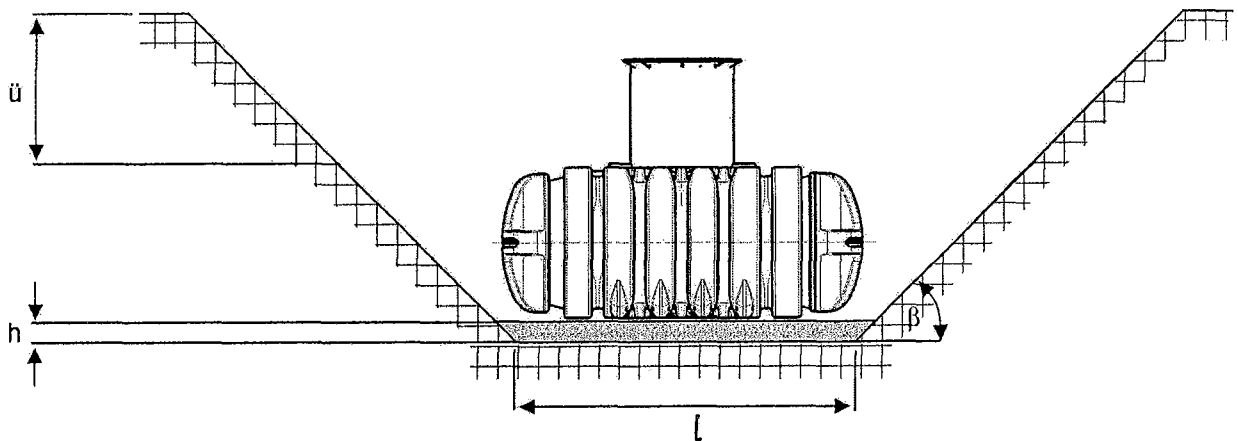
(1) Der Einbau darf nur von Montagebetrieben durchgeführt werden, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(2) Die Behälter dürfen nur in solche gewachsene Böden eingebaut werden, bei denen keine Bodenabsenkungen zu erwarten sind.

(3) Der Einbau ist nach den in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten dargelegten Anforderungen unter Aufsicht eines für die Baustelle benannten und verantwortlichen Sachkundigen durchzuführen.

2 Baugrube

(1) Die Böschungen und Baugrubenbreiten müssen der DIN 4124⁹ entsprechen. Die Tiefe der Baugrube ist so zu bemessen, dass sich bei einer Bettung "h" in der Grubensohle die Scheitelüberdeckung "ü" des Behälters ergibt (s. Abbildung). Der Untergrund der Baugrube muss ausreichend tragfähig sein.



ü = zulässige Überdeckungshöhe (Erdüberdeckung ab Behälterscheitel)

$1200 \leq \text{mm } \ddot{u} \leq 800 \text{ mm}$

Der Zulauf muss frostfrei ausgeführt werden.

ü = 800 mm bei schwach bindigen Böden

h = erforderliche Bettungshöhe

$h \geq 100 \text{ mm} + D/5$ bei sehr festem oder dicht gelagertem Untergrund¹⁰, sonst

$h = 100 \text{ mm} + D/10$

D = Ø des Behälters

Baugrubenlänge **l** und -breite **b** und Böschungswinkel **β** nach DIN 4124

l $\geq 335 \text{ cm}$ ($\geq 235 + 2 \times 50 \text{ cm}$)

b $\geq 330 \text{ cm}$ ($\geq 230 + 2 \times 50 \text{ cm}$)

β $\leq 45^\circ$ bei nicht bindigem oder weichem, schwach bindigen Boden

⁹

DIN 4124:2002-10; Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau - Arbeitsraumbreiten
zum Beispiel Fels, Tonstein oder Moränekies

¹⁰

3 Verfüllmaterial

(1) Zum Herstellen der Sohlenbettung und der Behälterumhüllung ist Rundkornkies mit einer Körnung 4/16 nach DIN 4226-1¹¹ zu verwenden. Es dürfen auch andere weit gestufte Kiesmischungen verwendet werden, wenn sie vom Kornbereich 4/16 abgedeckt werden (z. B. 4/8 mm). Als Kleinstkorn sind auch Kornanteile bis minimal 2 mm zulässig (z. B. 2/8 mm).

(2) Als Verfüllmaterial für den Bereich außerhalb der Umhüllung darf Boden geeigneter Beschaffenheit (steinfreier Boden, sickerfähig, nicht fließend) verwendet werden.

4 Prüfungen vor dem Einbau

Unmittelbar vor dem Einbringen der Behälter in die Böschungssähnlich ausgeschachtete Baugrube hat der Sachkundige der mit dem Einbau beauftragten Firma folgendes zu prüfen und zu bescheinigen:

- die Unversehrtheit der Behälterwand,
- den ordnungsgemäßen Zustand der Baugrube, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen und Sohlenbettung,
- Beschaffenheit der Körnung des Materials für die Sohlenbettung und des Verfüllmaterials für die Behälterumhüllung (Nachweis durch Lieferschein).
- der anstehende Boden muss der Gruppe 1 oder 2 nach ATV-Arbeitsblatt 127 entsprechen.

5 Einbau

(1) Die Behälter sind mit Hilfe geeigneter Einrichtungen stoßfrei in die Baugrube einzubringen und auf die Sohlenbettung aufzusetzen.

(2) Die Behälter sind unter Beachtung des Abschnitts 3 der Besonderen Bestimmungen einzubauen. Es dürfen nur vom Behälterhersteller gelieferte Domschächte und Schachtabdeckungen verwendet werden. Die Schachtabdeckung ist so anzuordnen, dass Lasten nicht über den Domschacht auf den Behälter einwirken können.

(3) Beim Einbau der Behälter ist zu beachten, dass die Anschlussrohre ohne Abwinkelungen und mit dem erforderlichen Gefälle verlegt werden. Scherlasten sind durch ausreichende Bettung und Verdichtung gering zu halten, so dass Verlagerungen und Undichtheiten ausgeschlossen werden können.

(4) Die Behälter mit den Anschlussleitungen sind nach der Montage und vor der Einerdung einer Dichtheitsprüfung mit Wasserfüllung bis zur Oberkante des Behälterdomes zu unterziehen. Dabei darf über einen Zeitraum von mindestens einer Stunde keine Leckage erkennbar sein. Die Prüfung ist von der Einbaufirma durch sachkundiges Personal durchzuführen. Dem Betreiber des Behälters ist darüber ein Prüfprotokoll auszuhändigen.

(5) Die Behälterumhüllung mit dem Verfüllmaterial entsprechend Abschnitt 3 (1) muss- außer im Sichtbereich - in einer Dicke von mindestens 30 cm hergestellt werden. Dabei ist die Verfüllung der Baugrube lagenweise (maximal 40 cm Lagenhöhe) und lückenlos unter Zwischenverdichtung derart herzustellen, dass eine Beschädigung der Behälterwand und eine Verlagerung des Behälters während und nach dem Einbau ausgeschlossen ist. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Zwickel der zylindrischen Teile gut ausgefüllt sind und die zylindrischen Teile auf ca. 120° unterstützen.

(6) Die restliche Verfüllung der Baugrube mit dem Verfüllmaterial entsprechend Abschnitt 3 (2) muss derart erfolgen, dass eine Beschädigung der Behälterwand ausgeschlossen ist. Die Verdichtung des verfüllten Bodens muss einen Mindestverdichtungsgrad von 95 % (Proctordichte nach DIN 18127¹²) aufweisen.

(7) Der Bereich der Einbaugrube ist gegen ein Überfahren mit Fahrzeugen ausreichend zu schützen und entsprechend zu kennzeichnen.



¹¹ DIN 4226-1:2001-07, Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge; Begriffe, Bezeichnungen und Anforderungen
¹² DIN 18127:1997-11, Baugrund; Untersuchung von Bodenproben; Proctorversuch

6 Sicherung der Baugrube und des Behälters auf der Baustelle

Während der Zwischenlagerung der Behälter sowie bis zum Abschluss der Montage- und Einbauarbeiten müssen an der Baustelle geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, um Unfälle und Beschädigungen der Behälter zu verhindern.

7 Inbetriebnahme

Die Behälter dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Montage der Entlüftung erfolgt ist und der Sachkundige der mit dem Einbau beauftragten Firma den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigt hat.

